

**Beauftragung
des Abteilungsleiters 1
des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus
mit der Wahrnehmung von Aufgaben des Sächsischen Staatsministers für
Kultus in Disziplinarangelegenheiten**

Az.: 15-0310.00/10

Vom 5. Januar 2005

Gemäß § 3 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Bestimmung des Dienstvorgesetzten vom 7. August 2001 (**DienstVVO-SMK**, SächsGVBl. S. 477) beauftrage ich den Abteilungsleiter 1 des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus mit Wirkung vom 28. Januar 2005 mit der Wahrnehmung der Aufgaben des Dienstvorgesetzten in Disziplinarangelegenheiten von Bediensteten aus dem Geschäftsbereich des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus bis einschließlich Besoldungsgruppe A 16.

Dies schließt insbesondere auch die Befugnis ein, Ermittlungsführer zu bestellen, Verfahren einzustellen und abweichende Entscheidungen nach § 26 **Sächsische Disziplinarordnung** zu treffen.

Diese Beauftragung ersetzt die „Verwaltungsvorschrift zur Beauftragung von Beamten der Dienststelle mit der Wahrnehmung von Aufgaben des Sächsischen Staatsministers für Kultus in Disziplinarangelegenheiten“ vom 23. Juni 2003.

Dresden, den 5. Januar 2005

**Der Staatsminister für Kultus
Steffen Flath**

Zuletzt enthalten in

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die geltenden
Verwaltungsvorschriften des Staatsministeriums für Kultus

vom 3. Dezember 2021 (SächsABl. SDr. S. S 211)